

## Die Ausbildungspflicht in Österreich

- Wen betrifft die Ausbildungspflicht?

Die Ausbildungspflicht betrifft alle Jugendlichen in Österreich, deren Schulpflicht mit 2017 und später endet und die ein „auf Dauer ausgerichtetes Aufenthaltsrecht“ in Österreich haben. Das bedeutet, dass von diesem Gesetz nur minderjährige Flüchtlinge ausgenommen sind, die noch im Asylverfahren stecken.

Die Ausbildungspflicht besteht grundsätzlich bis zum 18. Geburtstag, hat man schon davor eine mindestens zweijährige (berufsbildende) mittlere Schule abgeschlossen, kann sie auch schon früher enden.

- Wann erfüllt man die Ausbildungspflicht?

Wenn der oder die Jugendliche eine weiterführende Schule allgemein bildender, höherer oder berufsbildender Art, eine Lehre, ein Bildungsangebot-, Ausbildungsangebot oder eine vorbereitende Maßnahme absolviert. Ziel ist immer der Erwerb einer formalen Qualifikation.

- Was reicht nicht aus?

Der Abschluss der Pflichtschule oder die Ausübung unqualifizierter Beschäftigungen (Hilfsarbeiten) reichen nicht aus. Hilfsarbeiten können im Einzelfall ausreichen, wenn sie Teil des Perspektiven- oder Betreuungsplanes und nur von kurzer Dauer sind. Ferialjobs können in den Ferien aber weiter ausgeübt werden.

- Wer überprüft, ob die Ausbildung oder Arbeit, die der/die Jugendliche macht, den Kriterien des Ausbildungspflichtgesetzes entspricht?

Wenn der/die Jugendliche einer Beschäftigung nachgeht, wird vom Sozialministeriumsservice (SMS) anhand der Anmeldung durch den Arbeitgeber geprüft, ob die Voraussetzungen der Ausbildungspflicht erfüllt sind. Hat die Tätigkeit keinen Ausbildungscharakter, erhalten Erziehungsberechtigte und Minderjährige/r eine Ladung zur Koordinierungsstelle, um einen Perspektiven- oder Betreuungsplan zu erstellen. Dieser Ladung muss gefolgt werden.

Hat man Zweifel, ob die Ausbildung oder Arbeit, die mein Kind gerade verrichtet, den Kriterien entsprechen, so sollte man sich an eine Koordinierungsstelle wenden (Kontakt siehe Anhang).

- Was sind meine Verpflichtungen als BetreuerIn und erziehungsberechtigte Person für den/die Jugendliche/n?

Mit 01. Juli 2017 tritt eine Meldepflicht für Jugendliche in Kraft, wenn diese seit 4 Monaten keine Schule oder Ausbildung besuchen bzw. absolvieren. Dies bedeutet, dass man spätestens mit Anfang November 2017 eine Meldung erstatten muss, wenn das Kind bis dahin keine Ausbildung besucht.

Melden muss man diese Tatsache an eine Koordinationsstelle, von der es in jedem Bundesland eine gibt. Die Kontaktdaten finden sich im Anhang. Man muss natürlich nicht diese 4 Monate abwarten, sondern kann sich schon zuvor an die Koordinationsstelle für Unterstützung und Informationen wenden!

Weiterführende Schulen, Lehrlingsstellen, AMS usw. müssen die Daten aller Zu- und Abgänge in und aus der Ausbildung oder Betreuung von Jugendlichen an die Bundesanstalt Statistik Österreich übermitteln.

Die Koordinierungsstelle ist dann dafür verantwortlich, gemeinsam mit Erziehungsberechtigten, SMS, AMS, Kinder- und Jugendhilfeträgern, Job-Coaching etc. den/die Jugendliche/n zu betreuen und zielgerichtet zu beraten.

- Was sind die Konsequenzen von Verstößen gegen die Meldepflicht oder Ausbildungspflicht?

Bestrafung soll die letzte Konsequenz sein, davor müssen alle Möglichkeiten zur Unterstützung und Beratung ausgeschöpft worden sein. Jugendliche und Erziehungsberechtigte sind über ihre Verantwortungen ausreichend aufzuklären. Die Koordinierungsstelle hat auch dafür zu sorgen, dass eine geeignete Einrichtung mit Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten Kontakt aufnimmt um die weitere Vorgangsweise zu klären.

Es wird niemand bestraft, der bemüht ist, aber keinen Ausbildungsplatz findet. Auch gibt es berechtigte Gründe (z.B. körperliche, psychische Krankheiten oder Beeinträchtigungen sowie Härtefälle usw.), die zu einer Ausnahme von der Ausbildungspflicht führen können. Gegen Erziehungsberechtigte, die ihrer Verantwortung nicht nachkommen und dem Kind jegliche Unterstützung verweigern, wird eine Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat eingebracht. Wird die Unterstützung beharrlich verweigert, kann es zu einer Geldstrafe zwischen € 100 bis € 500, im Wiederholungsfall € 200 bis € 1.000, kommen.

Ziel des Gesetzes soll aber nicht die Bestrafung, sondern die Schaffung von Perspektiven und Ausbildungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sein.

- Wichtige Links und detailliertere Informationen:

<http://www.bundeskost.at/>

[http://www.bundeskost.at/wp-content/uploads/2017/04/ueberblick\\_koordinierungsstellen\\_2017.pdf](http://www.bundeskost.at/wp-content/uploads/2017/04/ueberblick_koordinierungsstellen_2017.pdf)

[https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/2/2/7/CH0053/CMS1485852948565/ausbildung\\_bis\\_18\\_folder\\_deutsch\\_pdfua.pdf](https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/2/2/7/CH0053/CMS1485852948565/ausbildung_bis_18_folder_deutsch_pdfua.pdf)

<https://www.ausbildungbis18.at/>

[https://www.sozialministeriumservice.at/site/Arbeitsmarktprojekte/Ausbildung\\_bis\\_18/](https://www.sozialministeriumservice.at/site/Arbeitsmarktprojekte/Ausbildung_bis_18/)

Rückfragen und Informationen:

SOS-Kinderdorf, ADVOCACY Kinder- und Jugendrechte

Vivenotgasse 3, 1120 Wien

[advocacy@sos-kinderdorf.at](mailto:advocacy@sos-kinderdorf.at)

+ 43 (1) 368 31 35-48